

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – gültig ab 1. Jänner 2015 (für Kurse bis längstens 31.12.2017)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit von gering qualifizierten und älteren ArbeitnehmerInnen sowie deren Berufslaufbahn und Einkommenssituation zu verbessern, und die betriebliche Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen.

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber – ausgenommen sind juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine – erhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel (Details dazu siehe im Begehren) beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- Männer unter 45 Jahre ohne Lehrabschluss oder darüber hinausgehender Ausbildung
- Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben
- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre,

die sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- Lehrlinge,
- überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit mindestens 24 Maßnahmenstunden (= Nettoschulungsdauer mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden und wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens 1 Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50 % der Kurskosten
- 50 % der Personalkosten ab der 33. Maßnahmenstunde.

Die Förderung darf pro Person und Begehren € 10.000,- nicht übersteigen.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Ihre Ansprechpartner im Burgenland sind:

Mag. Michael Puschnig, Telefon: 02682 692 168
E-Mail: michael.puschnig@ams.at oder

Dr. Werner Rauchbauer, Telefon: 20682 692 160,
E-Mail: werner.rauchbauer@ams.at